

**Copia**  
der  
St. Ingberter Glashütten-Bestandes.  
1784.

Bedingnisse unter welchen der neue Glashütten Bestand zu St. Ingbert in einer öffentlichen Versteigerung verlassen werden wird.

I.

wird die Glashütte mit allen dazu gehörigen Gebäuden an dem Fusse des Kumpfwaldes und an der sogenannten Gemmerswiese nach beygehendem Riss von gnädigster Herrschaft erbaut, ohne das der Beständer das geringste dazu beyzutragen haben soll. Es soll nemlich auf herrschaftliche Kösten erbaut werden.

- A. Die Glashütte, die nach dem angezogenen Riss funfzig Schuhe lang, und 46 Schuhe breit im Lichte haben wird.
- B. Ein Gebäude und drey Strecköfen darin zu setzen.
- C. Für die Arbeitsleute zwölf abgesonderte Wohnungen, entweder unter zwey oder drey Dächer, so wie es die Lage des Bodens erlauben würden, jedoch soll jede Wohnung mit einer Küche, einer Kammer, einer Stube, sodann unten mit einem Stalle und hinten daran mit einem Keller versehen seyn.
- D. wird ein besonderes Gebäude für den Beständer oder dessen Factor nach Mase des angezogenen Risses dahin gestellt werden.

- E. Zugleichen werden auf beyden Flügeln der Glashütte zwey räumlich Gemäche unten eingerichtet werden, damit darin sowohl die Hafen Erd zu bereitet, als auch die Häfen verfertiget, und die alten, etwa unbrauchbare, oder verbrochene gepochet werden könne.

7.

wird dem Beständer erlaubt, in möglicher Nähe an der Glashütte zwo Kohlgruben unter Anweisung des herrschaftlichen Bergwerks Obsichter aufzumachen, und die auf seine Kösten daraus fördernde Kohlen, sowohl zum Glashüttenwerk, als auch zum Brand der auf dem Werk angestellten, und wohnenden Leute, ohne etwas davon ins besondere zu bezahlen, zu verwenden.

18.

werden dem Beständer zum Betrieb des Glaswerkes ein hundert und fünfzig bis zwey hundert Klafter Holz in den herrschaftlichen Waldungen zu St. Ingbert jährlich zugesichert.

25.

werden dem Beständer weiter zu Kistenholz fünfzehn Klaftern bewilligt, und soll derselben pro Klafter mit Einbegriff aller Kösten mehr nicht denn fünf Gulden dreyssig Kreuzer zu zahlen haben, die Fäll- und faconirung bleibet aber dem Beständer auf seine Kösten zu bewirken vorbehalten. Nicht weniger wird

26.

den zur Glashütte angestellten Arbeitsleuten, das zu ihrem Brand nöthige Holz jährlich angewiesen, und gegen Zahlung des im 19. und 20. Absatze vestgesetzten Preisses verabfolget werden.

28.

In Erleichterung des Beständers ihm das ausschliessende Recht des Aschenaufhaufs in dem Oberamt Blies-Castel, nämlich in sämtlichen, solches dermalen ausmachenden Ortschaften, Höfen und Mühlen hiermit zugedacht und versichert wird, so soll derselbe auch

29.

gehalten seyn, nebst dem Glashüttenbestandesschilling jährlich zweihundert und fünfzig Gulden für dieses Recht, und zwar Quartaliter zur Rentey zu bezahlen.

38.

wird des Aschenaufhaufs wegen bedungen und vorbehalten, dass der Beständer wegen den beiden Orten, Mengen und Molchen des dem Gotteshause Gräfinnthal zustehenden sechstel halber sich ins besondere abfinden sollte, ohne dass dadurch an dem 29. Absatze angesetzten Pacht-schillingen von 250 Gulden eine Minderung zugeeignet oder dieses als anverlangt werden könne oder möge. Nicht weniger

39.

dem Glashüttenbeständer gestattet, den zu Betreibung des Werkes nötigen Sand, Zinn pp. aller Orten des Oberamtes Blies-Castel graben zu lassen.

44.

Zu weiterem Behuf des Beständers ihm der Accis freye Wein, Bier und Brandweinschank ohne die geringste Nebenabgabe also zugelegt, dass er jedoch an niemand anders dergleichen Getränke, als an diejenige welche auf dem Werk arbeiten, oder das Glaswerk oder die Glaswaaren betreffenden Geschäfte halber, sich auf der Hütte befinden, abgeben solle.

49.

wird gestattet, dass der Beständer zwei Kühe und sechs Schweine, sodann jeder Arbeitsmann eine Kuh und zwei Schweine, jedoch also halten könne, dass sollte einen besondern Hirten auf ihre Unkosten dinge und nicht befugt sein sollen, dass Viehe in verbotenen Feldern und Waldungen zu treiben.

---